

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00497 vom 8. Juni 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00497

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00497 du 8 juin 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00497 del 8 giugno 2023

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

E. 1.2

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz. 1008 des Kreisschreibens zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems, K S ÜB WE IV, gültig ab 1. Januar 2022).

E. 1.3

Die angefochtene Verfügung wurde

zwar nach dem 1. Januar 2022 erlassen, die letzte Neuanmeldung ging jedoch bereits im November 2019 bei der Beschwerdegegnerin ein. Zudem gehen beide Parteien davon aus, dass die Beschwerdeführerin in der angestammten Tätigkeit seit Juni 2005 und in einer angepassten Tätigkeit seit (mindestens) März 2019 voll arbeitsunfähig ist. Unter Berücksichtigung der sechsmonatigen Karenzzeit nach der Anmeldung (Art. 29 Abs. 1 IVG) ist als frühestmöglicher Rentenbeginn somit der 1. Mai 2020 in Betracht zu ziehen. Es sind daher die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar und werden in jener Fassung zitiert.

E. 1.4

Im Februar 2019 wurde bei der Versicherten im Rahmen der Abklärung von Kopfschmerzen ein Aneurysma festgestellt, das mehrere Operationen nach sich zog (Urk. 6/107). Infolgedessen meldete sich die Versicherte im Oktober 2019 erneut zum Leistungsbezug bei der IV-Stelle an (Urk. 6/108). Im April 2021 wurden drei weitere Aneurysmen operiert (Urk. 6/131). Die IV-Stelle holte verschiedene Verlaufsberichte bei

den Behandlern ein, die sie dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) zur Prüfung vorlegte (Urk. 6/154). Zudem gab sie einen Bericht zur Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt in Auftrag, der am 26. Januar 2022 erstattet wurde (Urk. 6/154). Mit Vorbescheid vom 13. April 2022 kündigte die IV-Stelle der Versicherten die erneute Verneinung eines Rentenanspruchs an (Urk. 6/156), wogegen diese Einwand erhob (Urk. 6/161). Am 4.

August 2022 verfügte die IV-Stelle wie angekündigt (Urk. 2).

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob die Versicherte

mit Eingabe vom 14. September 2022 Beschwerde (Urk. 1). Darin beantragte sie, es sei ihr ab 1. Mai 2020 eine ganze Invalidenrente, mindestens aber eine Viertelsrente zuzusprechen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der IV-Stelle (Urk. 1 S. 2). Diese schloss mit Beschwerdeantwort vom 27. Oktober 2022 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Die Beschwerdeantwort wurde der Versicherten mit Verfügung vom 28. Oktober 2022 zur Kenntnis gebracht (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

des Berichts regelmässig ein bis zwei Mahlzeiten zuhause einnimmt (Urk. 6/154/4), kann er ihr hierbei helfen. Gegebenenfalls wäre es ihm und den Kindern zudem zumutbar, die Geschirrspülmaschine auszuräumen. Übrigens scheint die jüngste Tochter sich öfters auch selbst zu versorgen, verschmutzt sie doch oft den Backofen (vgl. Urk. 6/154/7).

Nach eigenen Angaben nicht mehr mithelfen kann die Beschwerdeführerin wegen der Hemiparese bei der wöchentlichen gründlichen Reinigung. Ob sie den Backofen reinigen kann, lässt sich dem Abklärungsbericht nicht entnehmen. Bei der Spezialreinigung zweimal jährlich hilft sie mit, indem sie etwa die Schränke und Schubladen ein- und ausräumt (vgl. Urk. 6/154/7). Würde für das eigene Zutun und die Schadenminderungspflicht

nur schon ein Minimum berücksichtigt und in beiden Aufgabenbereichen eine massivste Einschränkung von 80

% angenommen, ergäbe sich bei der wöchentlichen Grundreinigung eine Behinderung von 12 % und bei der jährlichen Spezialreinigung von 4 %. Die Behinderung im Tätigkeitsbereich «Ernährung» betrüge demnach 5,6 %

– bei korrekter Gewichtung desselben mit 35 % .

E. 2.3

Sowohl bei der erstmaligen Prüfung des Rentenanspruchs als auch bei der Rentenrevision und im Neuanmeldungsverfahren ist

die Methode der Invaliditätsbemessung (Art. 28a IVG) zu bestimmen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 117 V 198 E. 3b). Die in einem bestimmten Zeitpunkt massgebende Methode präjudiziert die künftige Rechtsstellung der versicherten Person grundsätzlich nicht (vgl. BGE 117 V 198 E. 3b, 113 V 273 E. 1a, 104 V 148), wobei mit der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Neufassung des Art. 27 bis IVV

auch die Berücksichtigung eines allein familiär bedingten Statuswechsels wieder uneingeschränkt zulässig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_122/2020 vom 26. Februar 2021

E. 3.3.1 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 147 V 124; Urteil des Bundesgerichts 8C_591/2019

vom 23. Dezember 2019 E. 3.3).

Die für die Methodenwahl (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) entscheidende Statusfrage, nämlich ob eine versicherte Person als ganzjährig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, beurteilt sich danach, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist somit nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen (vgl. Art. 27 IVV) sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Massgebend sind die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 144 I 28 E. 2.3, 141 V 15 E. 3.1, 137 V 334 E. 3.2, 125 V 146 E. 2c, 117 V 194 E. 3b).

Die Beantwortung der Statusfrage erfordert zwangsläufig eine hypothetische Beurteilung, die auch die hypothetischen Willensentscheidungen der versicherten Person zu berücksichtigen hat. Diese Entscheidungen sind als innere Tatsachen wesensmässig einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in der Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden (vgl. BGE 144 I 28 E. 2.4 ; Urteil des Bundesgerichts 8C_178/2021 vom 11. Mai 2021 E. 3.2 mit Hinweisen). 3. 3.1

Die Beschwerdegegnerin erwog, die Beschwerdeführerin sei seit Juni 2005 als Textilarbeiterin voll arbeitsunfähig. Seit März 2019 sei ihr auch eine angepasste Tätigkeit nicht mehr zumutbar. Allerdings würde diese auch ohne gesundheitliche Einschränkung keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen, habe sie doch bei stets unveränderter finanzieller Situation trotz Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit seit dem Jahr 2005 nie mehr gearbeitet. Die Einschränkung im Haushalt führe nicht zu einem rentenbegründenden Invaliditätsgrad (Urk. 2; Urk. 5). 3.2

Die Beschwerdeführerin hielt im Wesentlichen dafür, die Qualifikation als vollzeitig im Haushalt tätig widerspreche ihren Ausführungen, ihren finanziellen Verhältnissen sowie den bisherigen Verfügungen. Sie sei über zehn Jahre voll erwerbstätig gewesen. Seit dem Jahr 2006 leide sie unter psychischen Beschwerden, die sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirken würden und eine Selbsteingliederung unzumutbar gemacht hätten. Zudem sei sie im Jahr 2008 nochmals Mutter geworden, doch nun werde das Kind fremdbetreut, weshalb ihr bei der Anspruchsprüfung in den Jahren 2019/2020 die Aufnahme eines Vollzeitpensums objektiv zumutbar gewesen wäre. Als hypothetisch voll Erwerbstätige habe sie Anspruch auf eine ganze Rente. Andernfalls sei zu berücksichtigen, dass der Abklärungsbericht nicht mit den vom RAD anerkannten Leiden vereinbar, unvollständig und offensichtlich unrichtig sei. Die zumutbare Mithilfe der Familienmitglieder werde zudem zu hoch angesetzt. Sie sei im Haushalt mindestens zu 50 % eingeschränkt, so dass beim Betätigungsvergleich ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % resultiere (Urk. 1). 4.

4.1

Mit dem angefochtenen Entscheid ist die Beschwerdegegnerin auf die jüngste Neuanschuldung der Beschwerdeführerin eingetreten, weshalb es zu prüfen gilt, ob ein materieller Revisionsgrund vorliegt, der eine allseitige Neuprüfung des Rentenanspruchs erlaubt. Die Parteien sehen einen solchen in einer dauerhaften Verschlechterung des Gesundheitszustandes ab März 2019, während die von der Beschwerdegegnerin ebenfalls angenommene Statusänderung von der Beschwerdeführerin bestritten wird. In tatsächlicher Hinsicht, einschliesslich des medizinischen Sachverhalts, lässt sich den Akten entnehmen, was folgt. 4.2

In der Erstanmeldung vom 12. März 2006 gab die Beschwerdeführerin an, im Kosovo die Primarschule besucht zu haben. Über eine Berufsausbildung verfüge sie nicht. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz verneinte sie (Urk. 6/2). Nichts anderes gab sie im psychosomatischen Konsil vom 6. März 2006 während der stationären Rehabilitation an (Urk. 6/9/12). In der A.____-Begutachtung vom November 2007 brachte sie erstmals vor, nach der Schule bis zur Heirat, ca. vier Jahre, im Lebensmittelgeschäft ihres Vaters gearbeitet bzw. mitgeholfen zu haben (Urk. 6/27/6, 6/27/9 oben und 6/27/16 unten).

Im August 1994 reiste die Beschwerdeführerin knapp 21-jährig in die Schweiz ein. Das erste Kind brachte sie etwas mehr als zwei Jahre später im Dezember 1996 zur Welt. Das zweite Kind folgte im September 1998 (Urk. 6/7). Gemäss Auszug aus dem Individuellen Konto (IK) erzielte sie in der Schweiz erstmals von Juli bis Oktober 2004 ein minimales Einkommen von insgesamt Fr. 507.-- bei der B.____ AG (Urk. 6/46). Wie sich dem Fragebogen der C.____ AG entnehmen lässt, war sie sodann effektiv vom 16. August 2004 bis 24. Juni 2005 als Textilarbeiterin in einem Vollzeitpensum tätig. Sie bediente Maschinen, reinigte diese und wechselte die Vorlage (Urk. 6/4; im Detail Urk. 6/15/13). Die Arbeit bezeichnete sie als schwer und gab an, es seien nach und nach alle Frauen bzw. zahlreiche Mitarbeiter entlassen worden (Urk. 6/9/34 und 6/27/9). Per Anfang 2006 wurde ihr infolge Stilllegung der Spinnerei gekündigt (Urk. 6/11/3). 4.3

Ab dem Arbeitsunfall im Juni 2005 wurde die Beschwerdeführerin im A.____-Gutachten vom 25. Januar 2008 aus rheumatologischer Sicht – bei wenig eindrücklichen Befunden – als zumindest in angepassten Tätigkeiten weiterhin vollschichtig arbeitsfähig beurteilt. Als angepasst erachtet wurden leichte bis mittelschwere wechselbelastende Tätigkeiten ohne häufige Überkopparbeiten, ohne die Notwendigkeit des kraftvollen Zugreifens der rechten Hand und ohne Tätigkeiten mit diadochokinetischen Bewegungsmustern wie monotone Fein- und Sortierarbeiten. Im Haushalt wurde die Einschränkung im Hinblick auf selten vorkommende, schwere oder ungeeignete Putzarbeiten sowie das Tragen schwerer Taschen und Lasten auf 10 % geschätzt (Urk. 6/27/17). Aus psychiatrischer Sicht wurde der Beschwerdeführerin im A.____-Gutachten keine Arbeitsunfähigkeit attestiert: Der Schmerzverarbeitungsstörung sei kein Krankheitswert beizumessen. Die Beschwerdeführerin werde deswegen weder behandelt, noch sei sie dadurch im Alltag eingeschränkt (vgl. Urk. 6/27/10 unten).

Dabei hatte die Beschwerdeführerin gegenüber den A.____-Gutachtern angegeben, sie könne im Haushalt kaum etwas bzw. nichts machen. Sie lese viel, spaziere, begleite die Kinder zur Schule und kontrolliere deren Hausaufgaben, sehe fern und langweile sich. Am Wochenende mache man Ausflüge und besuche Verwandte. Die Schwiegermutter erledige

den Haushalt, schaue zu den Kindern und müsse ihr selbst beim Kämmen helfen. Der Ehemann – der als Maler Fr. 4'500.-- pro Monat verdiene (Urk. 6/27/6) – helfe mit . Der A.____ -Gutachter wies diesbezüglich auf einen hohen sekundären Krankheitsgewinn hin (vgl. Urk. 6/27/7 f., 6/27/10, 6/27/12 Mitte und 6/27/18 oben).

Gegenüber ihren Behandlern machte die Beschwerdeführerin teils abweichende Angaben. Im Bericht zur Sprechstunde Handchirurgie vom 8. August 2006 etwa wurde festgehalten, sie versorge einen Vierpersonenhaushalt ohne fremde Hilfe (Urk. 6/15/3). Dr. med. D.____ , Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation, notierte im Bericht vom 24. September 2007 mitunter, die Beschwerdeführerin sei bezüglich Körperhygiene selbständig und gehe tagsüber mit dem Gepäckroller Einkäufe besorgen sowie spazieren (Urk. 6/27/39). In der beruflichen Eingliederung (Erstgespräch am 3. März 2008) räumte die Beschwerdeführerin ein, sie erledige höchstens leichte Putzarbeiten. Im Übrigen gab sie wiederum an, der Ehemann arbeite Vollzeit, doch die finanzielle Lage sei schlecht; sein Einkommen reiche nicht aus (vgl. Urk. 6/36/4). 4.4

Nach der rentenablehnenden Verfügung vom 13. Mai 2008 (Urk. 6/44) bis zur ersten Aneurysmaoperation im Februar 2019 (vgl. E. 5.5) änderte sich in tatsächlicher Hinsicht wenig. Gemäss Bericht der Klinik E.____ vom 6. Juni 2011 hatten sich die Beschwerden im Rahmen des Schmerzsyndroms, beginnend ab der rechten Hand, klinisch und anamnestisch seit dem

5. November 2008 nicht verändert. Langfristiges Ziel sei eine verbesserte Handbeweglichkeit, um zu normalen Bewegungsmustern zurückzufinden. Grundstein für den Erfolg einer (alternativen) Therapie sei die Motivation der Beschwerdeführerin. Anamnestisch habe diese infolge der Beschwerden keine Berufstätigkeit aufnehmen können. Hausarbeiten seien ihr nur sehr begrenzt möglich. Sie befinde sich weder in physiotherapeutischer noch psychiatrischer Behandlung (vgl. Urk. 6/53/2 f.).

Im Januar 2015 berichtete der Hausarzt über eine massive Verschlechterung des psychischen Zustands (Urk. 6/73), wobei die Beschwerdeführerin angab, nach der Pensionierung ihres Psychiaters wegen Sprachschwierigkeiten keinen neuen Facharzt gefunden zu haben. Am 18. Juni 2015 könne sie nun eine Therapie bei Dr. med. F.____ beginnen (Urk. 6/81/3 und 6/13/5). Jene diagnostizierte am 17. September 2017 nach drei Konsultationen (Urk. 6/84) eine chronifizierte mittelgradige depressive Episode sowie ein chronisches Schmerzsyndrom mit somatischen und psychischen Faktoren und meldete die Beschwerdeführerin für eine stationäre Behandlung an (Urk. 6/85). Der Aufenthalt in der Klinik G.____ dauerte vom 5. Oktober bis 14. November 2015. Gemäss Austrittsbericht schilderte die Beschwerdeführerin wiederum, sie könne im Haushalt wenig machen, gehe ab und zu spazieren (Urk. 6/95/7). Zum Therapieverlauf wurde berichtet, mit dem Arm habe praktisch nicht gearbeitet werden können, da die Beschwerdeführerin auf jede Berührung und Bewegung der Hand mit Angst und vegetativen Symptomen reagiere. Im Verlauf habe sie angegeben, im Dunkeln manchmal böse Stimmen zu hören. Eine weitere Exploration sei aufgrund der Sprachbarriere, aber auch ihrer Verschlossenheit nicht möglich gewesen. Eine Tagesklinik oder ein Tageszentrum als Übergangslösung habe sie abgelehnt (Urk. 6/95/8 f.).

Hierzu führte das Gericht im Urteil IV.2015.01138 vom 14. Juli 2017 E. 4.5.3-4 im Wesentlichen aus, es bestünden keine (genügenden) Anhaltspunkte für eine konsequente Depressionstherapie und psychopharmakologische Behandlung im Wirkungsbereich vor

Erlass der angefochtenen Verfügung. Der Klinikaufenthalt sei wohl im Hinblick auf das laufende Verfahren in Kauf genommen worden. Die Beschwerdeführerin habe daran wenig motiviert teilgenommen und eine Über gangslösung abgelehnt; sie habe keine Verpflichtungen mehr gewollt. Es sei keine Veränderung gegenüber der Beurteilung im A.____ -Gutachten ersichtlich, wonach eine Symptomausweitung vorliege, es an einer Behandlung mangle und im Alltag keine Einschränkungen durch psychopathologische Symptome bestünden (vgl. Urk. 6/98/15 f.). Ferner hielt das Gericht in E. 4.4.1 des genannten Urteils fest , aus somatischer Sicht ergäben sich aus den neuen Unterlagen weder neue Diagnosen noch neue Befunde und auch die vormals geplante Ulnarver kürzungs o steotomie sei nicht durchgeführt worden. Folgerichtig weise der Arzt nur auf eine Verschlechterung im Zusammenhang mit dem psychischen Zustand hin (vgl. Urk. 6/98/13). Zu ergänzen ist , dass sich aus den Akten (vgl. Urk. 6/154/3 und 6/108/6 f.) und der Beschwerde (Urk. 1 Rz

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 6.1

des Berichts selbst dar, dass sie im Sitzen (manchmal mit einer Pause) rüstet sowie mit kleinen Töpfen, der Heissluftfritteuse und der Mikrowelle umgehen kann. Sogar das Nudelwasser giesst sie selbst ab. Zudem deckt sie den Tisch, räumt diesen ab, befüllt die Geschirrspülmaschine und erledigt die ober flächliche Reinigung. Die Küche hat sie schadensmindernd so umgeräumt, dass sie Zugang zu den notwendigen Utensilien hat. Einschränkungen bei der Lebens mittelkontrolle oder beim Entfernen von einzelnen Verschmutzungen im Kühl schrank w u rden keine angegeben; diese Aufgaben werden ohnehin von jenem Familienmitglied erledigt, das den Handlungsbedarf erkennt (vgl. Urk. 6/154/6). Welche Tätigkeiten sie in den monierten Aufgabenbereichen nicht oder nur eingeschränkt ausführen kann, substantiierte die Beschwerdeführerin in der Beschwerde nicht. Aus den Angaben in der A bklärung ist zu schliessen, dass sie Hilfe beim Hantieren mit schweren Pfannen (kochen und abwaschen) benötigt, wenn sie für mehrere Personen kocht bzw. die kleinen Töpfe nicht ausreichen. Da der Ehemann gemäss Ziff.

E. 6.2

des Berichts angab, dies – nach dem der Stopper entfernt worden sei – selb er zu tun (vgl. Urk. 6/154/8). Es sei angefügt, dass ihre Angaben damals von der älteren Tochter übersetzt wurden (Urk. 6/154/3 oben), welche die Fensterreinigung zusammen mit den Geschwistern übernimmt.

Ansonsten brachte die Beschwerdeführerin nichts Konkretes zum Tätigkeitsgebiet «Wohnungs- und Haushaltspflege» vor . Es bleibt z u prüfen, in welchem Umfang von ihr als nicht ausführbar deklarierte – körperlich anstrengendere oder nicht auf Arbeitshöhe liegende – Arbeiten im Rahmen der Schadenminderungspflicht den anderen Familienmitgliedern zu überbinden sind. Kaum Einschränkungen bestehen be züglich der oberflächlichen Wohnungsreinigung . Abstauben auf Arbeitshöhe gelingt ihr ebenso wie das Lavabo auszuwischen und die Toilette mit dem Besen zu reinigen. Dass die Kinder in diesem Alter ihre Zimmer selber aufräumen (vgl. Urk. 6/154/8) und die Familienmitglieder ihre Sachen allgemein selber weg- bzw. verräumen

müssen, ist durchaus üblich.

Würde

bei der gründlichen Wohnungspflege und Spezialreinigung der Wohnung zugunsten der Beschwerdeführerin wiederum eine Einschränkung von 80 % berücksichtigt, was der Schadenminderungspflicht der übrigen drei im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder zweifellos nur ungenügend Rechnung trägt, ergäbe sich im erstgenannten Aufgabenbereich eine Behinderung von 40

% und im zweitgenannten von 8 % . Gewichtet mit 28 % würde für den Tätigkeitsbereich «Wohnungs- und Haushaltspflege» eine Behinderung von 14,6 % resultieren.

E. 6.3

des Berichts früher vom Ehemann mit dem Auto nachhause transportiert, heute übernehmen dies die Kinder. Beim Einräumen der Lebensmittel hilft die Beschwerdeführerin mit. Soweit es sich um kleine Einkäufe handelt, mit denen sie im Laden und auf dem Weg allein zu Gange kommt, dürfte sie diese wohl auch allein verräumen können. Ist ein Produkt über Kopf oder im Keller zu verstauen, haben dies die übrigen Familienmitglieder schadensmindernd zu übernehmen.

Inwiefern die Beschwerdeführerin früher administrative Angelegenheiten tätigte, die sie heute nicht mehr wahrnehmen kann, erscheint fraglich. So kann sie mangels Deutschkenntnissen keine eigenen Bewerbungen schreiben und auch keinen Computer bedienen; relevante kognitiven Defizite sind zudem keine ausgewiesen (vgl. E. 4.5). Vorwiegend invaliditätsfremde Gründe dürften es somit auch sein, die dazu führen, dass die Beschwerdeführerin, die ferner nie die Fahrprüfung machte (vgl. Urk. 6/154/6 Mitte), «Spezialbesorgungen» gemeinsam mit dem Ehemann oder der Tochter erledigt.

Zu Recht hob die Abklärungsperson folglich hervor, dass die Beschwerdeführerin auf Hilfe bei Grosseinkäufen und deren Transport (wobei sie nie einen Führerschein besass) angewiesen sei . Würde der Einfachheit halber wiederum eine Einschränkung von 80 % bzw. gewichtete Behinderung von 36 %

(45 % x 0,8; Urk. 6/154/9) angenommen, wobei sich die Beschwerdeführerin durchaus auch an den Grosseinkäufen beteiligen kann (z.B. Planung und Verräumen) und damit die Schadenminderungspflicht mit Bezug auf den Ehemann und Sohn nur ansatzweise berücksichtigt wird, bestünde im Tätigkeitsbereich «Einkauf und weitere Besorgungen», gewichtet mit 10 % , letztlich eine Behinderung von 4,1 % .

E. 6.4

zutreffend feststellte, benötigt diese vor allem beim Transport und Wechsel der Wäsche Dritthilfe (vgl. 6/154/9), inklusive des Befüllens der Waschmaschine. Hierfür wurde eine Einschränkung von 20 % bzw. gewichtete Behinderung von 3 % berücksichtigt, was für diese häufigen, aber schnell erledigten Handgriffe und in Anbetracht der Schadenminderungspflicht der übrigen Familienmitglieder durchaus als angemessen erscheint.

Es kann ferner als üblich gelten, dass alle Familienmitglieder ihre Wäsche, nachdem sie von der Beschwerdeführerin zusammengelegt wurde, selber im Schrank verstauen und schadensmindernd abwechslungsweise auch diejenige der Beschwerdeführerin. Das Bügeln übernimmt hauptsächlich die Tochter. Die Einschränkung von 12,5 % erscheint hierfür als

angemessen, zumal keines der Familienmitglieder beruflich auf formelle Kleidung angewiesen ist (vgl. Urk. 6/154/4 private Situation) und dem effektiven zeitlichen Aufwand bereits mit der starken Gewichtung dieses Aufgabenbereichs, der auch das Zusammen legen und Verräumen der Wäsche umfasst, von 50 % Rechnung getragen wird.

Kleine Flickarbeiten kann die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben selber erledigen, wenn man ihr einfädelt. Zum Aufhängen/Abnehmen von Wäsche (neben dem Tumbeln) machte sie keine Angaben. Würde im monierten Aufgabenbereich «Wäsche aufhängen und abnehmen, kleinere Flickarbeiten» der Einfachheit halber zu Gunsten der Beschwerdeführerin abermals eine Einschränkung von 80 % angenommen, die der Schadenminderungspflicht der drei anderen im Haushalt lebenden Familienmitgliedern kaum gebührend Rechnung trüge , ergäbe sich eine Behinderung von 28 % . Im Tätigkeitsbereich «Wäsche und Kleiderpflege» bestünde damit eine Einschränkung von 37,3 % bzw. – gewichtet mit 20 % - eine Behinderung von 7,5 % .

E. 8

. 3

Zutreffend erweist sich zunächst der Einwand (Urk. 1 S. 7), dass der Tätigkeitsbereich «Ernährung» in

Urk. 6/154

Ziff.

E. 8.2

Es stellt sich jedoch das Problem, dass der medizinische Sachverhalt, wie unter E. 5.3 erörtert, nicht restlos geklärt ist, weshalb die von der Beschwerdeführerin angegebenen Einschränkungen nicht zuverlässig überprüft werden können. Auf weitere medizinische Abklärungen kann dennoch verzichtet werden, sollte ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 % bereits basierend auf dem von ihr selbst in der Erhebung vom 17. Januar 2022 umschriebenen positiven Leistungsbild (was sie effektiv alles im Haushalt macht) sowie unter Berücksichtigung ihrer

Schadenminderungspflicht (in welchem Umfang den im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder bezüglich der geklagten Einschränkungen eine Mithilfe zumutbar ist) auszuschliessen sein.

E. 8.4

Zum Tätigkeitsbereich «Ernährung» monierte die Beschwerdeführerin, eine Einschränkung von 0 % in den Aufgabenbereichen (1) Kochen/Rüsten, (2) tägliche Reinigung/Tisch decken und abräumen/oberflächliche Reinigung/ Geschirrspüler einräumen und (3) Lebensmittel-/Vorratskontrolle sei mit der medizinisch festgestellten Leistungsfähigkeit unvereinbar. Mit Bezug auf den ganzen Abklärungsbericht macht sie zudem eine zu starke Gewichtung der Schadenminderungspflicht der übrigen Familienmitglieder geltend (Urk. 1 S. 7).

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Einschätzung im Abklärungsbericht nicht mit der Erhebung korrelieren würde. Die Beschwerdeführerin legte gemäss Ziff.

E. 8.5

Soweit die Beschwerdeführerin geltend machte, sie könne keine Vorhänge herunternehmen (vgl. Urk. 1 S. 7), ist ihr entgegenzuhalten, dass sie in der Erhebung gemäss Ziff.

E. 8.6

Die Beschwerdeführerin bestritt weiter (Urk. 1 S. 7) die Schlussfolgerung der Abklärungsperson in Ziff.

E. 8.7

Es bleibt – bei unbeanstandeter Einschränkung im mit 7 % gewichteten Tätigkeitsbereich «Kinderbetreuung» – die Behinderung im Tätigkeitsbereich «Wäsche und Pflege» zu prüfen. Wie die Abklärungsperson anhand der Angaben der Beschwerdeführerin in Ziff.

E. 8.8

Zusammengerechnet ergäbe sich somit eine Behinderung im Haushalt von aufgerundet 32 % (= 5,6 + 14,6 + 4,1 + 7,5 + 0), was keinem rentenbegründenden Invaliditätsgrad entspricht. Dies obschon der Beschwerdeführerin nur Tätigkeiten zugemutet werden, die sie nach eigenen Angaben in der Erhebung tatsächlich ausführt, und obschon den mit ihr lebenden Familienmitgliedern, die sich die übrigen Arbeiten teilen können, im Rahmen der Schadenminderungspflicht nur wenig mehr zugemutet wird, als in einem Haushalt mit zwei Kindern dieses Alters auch bei guter Gesundheit der Hausfrau üblich ist.

Es ist an dieser Stelle deshalb zu betonen, dass es sich in den Erwägungen 8.4-7 nicht um eine repräsentative Einschätzung handelt, die den Beweiswert des Abklärungsberichts vom 26. Januar 2022 schmälern oder

als Basis für künftige Neuansmeldungen dienen soll und kann. Vielmehr wurden dabei sämtliche Ungewissheiten zugunsten der Beschwerdeführerin gewertet und ihre Schadenminderungspflicht zu einem Grossteil vernachlässigt um aufzuzeigen, dass selbst unter günstigsten Voraussetzungen bis anhin kein Rentenanspruch entstanden sein kann, womit sich weitere Abklärungen erübrigen. Es bleibt anzufügen, dass die Angaben der Beschwerdeführerin in der Erhebung vom 17.

Januar 2022 letztlich die in E. 5 geäusserten Zweifel an der RAD-Beurteilung verstärken und nicht umgekehrt, die medizinische Leistungseinschätzung an den Angaben der Beschwerdeführerin und den von der Abklärungsperson daraus gezogenen Schlussfolgerungen zweifeln lässt.

E. 9

.

Zusammenfassend lässt sich eine gesundheitliche Verschlechterung ab Februar 2019 anhand der Akten weder bestätigen noch widerlegen. Fest steht jedoch, dass die Beschwerdeführerin auch im Gesundheitsfall im Jahr 2019 sowie den Folgejahren nicht erwerbstätig gewesen wäre, weshalb ein Statuswechsel von voll erwerbstätig zu vollzeitig im Aufgabenbereich tätig angezeigt ist. Damit ist ein Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ausgewiesen. Bei korrekter Gewichtung des Tätigkeitsbereichs «Ernährung» mit 35 % resultiert auch bei Berücksichtigung einer nur minimalen Schadenminderungspflicht (im Sinne der Mithilfe der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder) in Bezug auf sämtliche Arbeiten, welche die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben in der Erhebung vom 17. Januar 2022 nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausführen kann, kein rentenbegründender Invaliditätsgrad. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 10

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu beurteilen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie sind ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - lic.

iur. Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin VogelBonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.